

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen:

Verband Sonderpädagogik - Landesverband Thüringen e. V.

und wird im Folgenden kurz Verband genannt. Er führt, seiner Geschichte verpflichtet die Abkürzung vds.

Wirkungsgebiet des Verbandes ist der Freistaat Thüringen; der Gerichtsstand ist Erfurt.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- a) Der Verband tritt für Menschen mit Behinderungen und für Menschen, die von Behinderung bedroht sind, ein. Er hat die Aufgabe, sich für deren sonderpädagogische Förderung in der frühkindlichen, schulischen und beruflichen Bildung einzusetzen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- b) Er fördert die professionelle Aus-, Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Personen.
- c) Er setzt sich dafür ein, dass auf dem Weg der Entwicklung inklusiver Bildungsangebote die „Standards der sonderpädagogischen Förderung“ Anwendung finden.
- d) Er unterstützt Maßnahmen der Prävention.
- e) Er wendet sich innerhalb seines Aufgabenbereiches zur Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen an staatliche Stellen und Behörden, an Institutionen und an die Öffentlichkeit.
- f) Er strebt die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Fachleuten, die für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen tätig sind, an.
- g) Er gibt über seine Tätigkeit als Verband Mitteilungen heraus, publiziert Fachbeiträge, organisiert Fachtagungen, Seminare und Informationsveranstaltungen.
- h) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- i) Er verwendet Mittel des Verbandes nur für satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- j) Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- k) Er ist Mitglied des Bundesverbandes und unterhält enge Kontakte zu allen anderen Landesverbänden.
- l) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes unterstützt, diese Satzung und die Informationen zum Datenschutz des Verbandes anerkennt. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Nutzung des dafür vorbereiteten Antragsformulars. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats, sofern nichts anderes im Antrag vermerkt ist.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen. Eine vierteljährliche Kündigungsfrist ist einzuhalten. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.

Bei mehr als zwei Quartalen Rückstand in der Beitragszahlung kann mit Ende des folgenden Quartals das betreffende Mitglied ausgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Einen Ausschluss berät und beschließt der Landesvorstand. Ausstehende Beiträge können auf juristischem Weg eingefordert werden.

Handelt ein Mitglied dieser Satzung zuwider oder schadet dem Ansehen des Verbandes, so kann durch Beschluss des Landesvorstandes ein Ausschluss erfolgen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied das Recht einer Anhörung einzuräumen. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Personen, die sich um den Landesverband und seine Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrevorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt eine Finanzordnung.

Von den Mitgliedsbeiträgen des Landesverbandes ist ein angemessener Anteil dem Bundesverband zuzuführen. Mit diesem Anteil des Beitrages werden die Produktion der Verbandszeitschrift und deren Vertrieb an jedes Mitglied des Landesverbandes sowie zentrale Organisationsaufwendungen finanziert. Der Bezug dieser Zeitschrift ist damit im monatlichen Beitrag enthalten.

Der Verband nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die im § 2 genannten Ziele und Aufgaben zu verwenden sind.

§ 5 Organe des Verbandes

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Verbandsangelegenheiten.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Landesvorstand und den Landesausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl des Landesvorsitzenden und des stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in zweijährigem Wechsel. Wählbar sind Mitglieder, die mindestens drei Monate dem Landesverband Thüringen angehören.
- b) Sie wählt die beiden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- c) Sie wählt aus den anwesenden Mitgliedern die Mitglieder des Wahlausschusses für die jeweilige Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- d) Sie genehmigt den Geschäftsbericht des Landesvorsitzenden und den Kassenbericht des Schatzmeisters.
- e) Sie verwaltet das Vermögen des Verbandes und genehmigt den Haushaltsvorschlag des Schatzmeisters.
- f) Sie bestimmt die den Beauftragten des Landesverbandes zu gewährende Aufwandsentschädigung. Näheres regelt eine Finanzordnung.
- g) Sie nimmt zu allen vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt über sie.
- h) Sie beschließt kooperative Mitgliedschaften des Landesverbandes bei anderen Organisationen und über die Zugehörigkeit des Landesverbandes zum Bundesverband.
- i) Sie beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes.
- j) Sie wählt die Delegierten für die Hauptversammlung des Bundesverbandes.

Alle Mitglieder des Landesverbandes Thüringen e. V. sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie haben das Recht, sich an Aussprachen zu beteiligen und zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist zweijährig einzuberufen; der Tagungsort wechselt. Sie kann als Präsenzveranstaltung und/oder in digitaler Form abgehalten werden.

In dringenden Fällen ist der Landesvorstand berechtigt, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden spätestens 6 Wochen vor Beginn in Textform einberufen. Den Mitgliedern ist die Tagesordnung zugänglich zu machen. Zur Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen ist unter Setzung einer Ausschlussfrist aufzufordern. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen. Anträge und Wahlvorschläge sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Es gilt der Posteingang.

Durch Fristüberschreitung nicht auf die Tagesordnung gesetzte Anträge oder in die Mitgliederversammlung eingebrachte Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn vor ihrer Beschlussfassung die Mitgliederversammlung diese Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit ausdrücklich zur Beschlussfassung zulässt. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig davon, ob eine Präsenz- oder eine Onlineversammlung stattfindet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt bei Anträgen als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los., Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel und zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, aus dem die Zahl der Stimmberechtigten, die Beratungsgegenstände, die Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse samt ihren Abstimmungszahlen ersichtlich sind. Die Wahlen werden in einem Wahlprotokoll festgehalten. Erhält keiner der fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge die erforderliche Mehrheit, können während der Mitgliederversammlung noch Wahlvorschläge eingereicht werden. Für die Wahl von Delegierten ist die Blockwahl zulässig. Hierbei können die Stimmen innerhalb einer Liste verteilt werden. Die Wahlverfahren sind unabhängig davon, ob eine Präsenz- oder eine Onlineveranstaltung stattfindet. Weiteres regelt eine Wahlordnung. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung unterzeichnen der Protokollant und der amtierende Landesvorsitzende, das Wahlprotokoll die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 7 Landesausschuss

Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorstand und den Landesreferenten für

- Hören
- Sehen
- Lernen / Sprache / Emotionale soziale Entwicklung
- geistige Entwicklung / körperlich-motorische Entwicklung
- Haus- und Klinikunterricht / Berufliche Bildung
- Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Zusammenkünfte können nach Bedarf einberufen werden. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Wahlordnung

Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

Der Landesausschuss führt die Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Dazu kann er partielle Arbeitsgruppen einsetzen. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen beschließt er alle unaufschiebbaren wichtigen Belange des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese nicht ausschließlich nach § 6 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Landesausschuss kann neue Mitglieder kooptieren, wenn Mitglieder das Gremium vor Ablauf der Wahlperiode verlassen. Der Landesausschuss bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit weiterhin im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 8 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

- dem Landesvorsitzenden
- dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem Schatzmeister
- zwei Beisitzern

Der Landesverband wird in Rechtsangelegenheiten durch zwei Mitglieder, darunter der Landesvorsitzende und/oder der stellvertretende Landesvorsitzende, vertreten.

Der Landesvorstand wird nach der Maßgabe des § 6, Ziff. 2a, gewählt. Die Wahl des Landesvorsitzenden und des stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt geheim. Der Landesvorstand und der Landesausschuss bleiben nach Ablauf der Amtszeit weiterhin im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

Zu den Obliegenheiten des Landesvorstandes gehören:

- a) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Landesausschusses und des Landesvorstandes,
- b) die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien für die Verbandsarbeit,
- c) die Erstattung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts
- d) die Vertretung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit,
- e) die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Fassung der dafür notwendigen Beschlüsse und
- f) die Erstellung der Richtlinien zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Aufhebung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die „Deutsche Kinderschutzstiftung Hänsel und Gretel“ für das Notinselprojekt in Thüringen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

Diese Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2021 beschlossen.